



BWHT – Position

30 Forderungen zum Bürokratieabbau

Zusammenfassung

Der Koalitionsvertrag gibt ein ehrgeiziges Ziel vor: Die Landesregierung will bis zu 500 Millionen Euro Bürokratiekosten einsparen. Das Handwerk unterstützt das: Denn jede Entlastung hilft dabei, dass sich kleine Betriebe auf den Kern ihres Geschäfts konzentrieren können. In Handwerksbetrieben arbeiten im Durchschnitt sechs Personen, wobei die Inhaber*innen zu großen Teilen operativ tätig sind. Sie haben wenig Zeit, sich ständig in neue und komplexe Regelungen und Vorschriften einzuarbeiten.

Seit 2018 existiert in Baden-Württemberg ein Normenkontrollrat, mit dem das Handwerk in engem Austausch steht. Trotz vieler guter Ansätze und Vorschläge an die Landesregierung gibt es bei der Umsetzung immer noch viel zu tun. Der Baden-Württembergische Handwerkstag legt mit diesem Papier eine Aktualisierung seines Positionspapiers von 2018 vor. Es enthält zahlreiche aktuelle und ganz konkrete Vorschläge und Forderungen zum Bürokratieabbau. Dabei handelt es sich um die Themen, die den Betrieben besonders auf den Nägeln brennen.

Im Fokus steht die Landesebene. Zwar ist das Land nur für einen geringeren Teil von Bürokratiekosten als Folge von Gesetzen und Vorschriften verantwortlich. Es ist aber zuständig für den Verwaltungsvollzug. Genau dort, im Kontakt mit Landes- oder Kommunalbehörden, werden die Handwerker mit Bürokratielasten konfrontiert. Daneben sind einige zentrale Forderungen an Bund und EU dargestellt, bei denen die Landesregierung mit ihrer Stimme in Berlin und Brüssel Abhilfe einfordern muss.

Die Forderungen in Kürze

1. Reduzierung der Komplexität von Regelungen, Formularen, Bescheiden und amtlichen Schreiben
2. Reduktion der Dokumentations-, Nachweis- und Meldepflichten
3. Nutzung der Digitalisierung im Kontakt zwischen Unternehmen und Behörden
4. Mehr Pragmatismus bei der Regelerstellung und Kontrolle
5. Wegfall obsoleter oder doppelter Regelungen





1. Reduzierung der Komplexität von Regelungen, Formularen, Bescheiden und amtlichen Schreiben

1.1. Formulare und Bescheide verständlich formulieren

Formulare und Bescheide sind oft als Rechtstexte formuliert. In Handwerksbetrieben sind gewöhnlich keine juristisch ausgebildeten Personen beschäftigt. Daher gibt es oftmals große Schwierigkeiten, diese Texte zu verstehen und korrekt Auskunft zu geben. Gleichzeitig haftet der Inhaber aber, falls er - meist unabsichtlich - falsche Angaben gemacht hat.

Ein Beispiel ist die de-minimis-Erklärung für die Betriebsberatung (oder auch für andere Landesförderprogramme, z.B. die Startfinanzierung 80 der L-Bank oder die Digitalisierungsprämie). Sie muss von der Geschäftsführung ausgefüllt werden, wenn sie von einem geförderten Berater einer Kammer oder eines Fachverbandes beraten wird. Man muss eintragen, vom wem der Betrieb welche de-minimis-Fördermittel in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Dabei kommt es zu verschiedenen Problemen, Rückfragen und Korrekturschleifen:

- Der Handwerker weiß nicht, welche Zuschüsse de-minimis-Zuschüsse sind und trägt alle möglichen Gelder ein, die er bekommen hat (oder umgekehrt gar nichts).
- Dem Handwerker ist nicht klar, wer „Zuwendungsgeber“ ist und er trägt den Namen des Beraters (oder der Kammer, des Fachverbandes) ein.

Am Ende der Beratung bekommt der Betrieb eine de-minimis-Bescheinigung, auf der unter anderem der Subventionswert eingetragen ist. Hier gibt es teils große Verständnisprobleme, bis hin dazu, dass er den Subventionswert für den echten Preis der Beratung hält und verärgert ist, dass eine als kostenlos angebotene Beratung nun vermeintlich doch etwas kosten soll.

Das Handwerk fordert: Formulare und Bescheide müssen allgemeinverständlich formuliert sein. Lässt sich im Einzelfall ein komplexer Rechtstext nicht vermeiden, muss zumindest ein allgemeinverständliches Merkblatt beigelegt werden. Die Landesregierung muss mit gutem Beispiel vorangehen und auch Hilfestellungen für Landkreise und Kommunen bieten. Zugleich darf falsches Ausfüllen auf Grund unverständlicher Formulare nicht zu Lasten des Betriebs gehen. Trotz guter Ansätze wie Leitfäden oder Schulungen, die der Normenkontrollrat mitentwickelt hat, ist noch vieles zu tun. Regulierung ist im Idealfall Dienstleistung und nicht Drohung.

1.2. Förderung energetischer Maßnahmen vereinfachen

Die Beantragung von Fördermitteln im Zusammenhang mit energetischen Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen ist für viele Verbraucher zu komplex. Deshalb stehen Betriebe in der Pflicht, hier unterstützend zu agieren und die erforderlichen Anträge sowie die zugehörigen Formulare bereit zu stellen. In vielen Fällen lässt sich der damit verbundene zeitliche Aufwand nicht adäquat an die Kunden weiterverrechnen.



Das Handwerk fordert: Land und Bund müssen öffentliche Förderprogramme selbsterklärend ausgestalten. Daneben müssen Prozesse und Nachweisführung schlank und digital gestaltet sein.

1.3. Bürokratische Hürden im Bildungszeitgesetz abbauen

Mit der Novelle des Bildungszeitgesetzes vom Februar 2021 wurden neue bürokratische Hürden aufgebaut. So etwa durch die Schaffung einer Schiedsstelle, deren Entscheidung rechtlich zwar nicht bindend, deren Einbeziehung vor Beschreiten des Rechtswegs jedoch notwendig ist. (§6 Absatz 3)

Eine weitere bürokratische Hürde liegt in der Ermächtigung des Wirtschaftsministeriums, durch Rechtsverordnungen verbindlich zu verwendende Formulare für Beantragung, Ablehnung und Nachweis der Bildungszeit vorzugeben (§ 7BzG BW Absatz 7). In der Praxis werden Betriebe bereits entsprechende Formulare entwickelt und eingeführt haben. Eine etwaige verpflichtende Umstellung auf Formulare des Wirtschaftsministeriums führt zu weiterem – vermeidbaren – bürokratischen Aufwand für Betriebe und Beschäftigte.

Das Handwerk fordert: Die Formulare des Wirtschaftsministeriums dürfen nicht verpflichtend anzuwenden sein. Es sollte aber Formularemuster geben, falls Betriebe keine eigenen entwickeln wollen.

1.4. Schwellenwerte für Kleinbetriebe einheitlich darstellen

Handwerksbetriebe sind häufig aufgrund ihrer Größe von bestimmten Regelungen ausgenommen. Für wen welche Regelungen nicht gelten, legen Schwellenwerte fest. Vor allem im Arbeits- und Sozialrecht, aber auch bei den Meldungen zur amtlichen Statistik existieren solche Werte. Für verschiedene Normen gelten allerdings verschiedene Beschäftigtengrößen. Auch die Berechnung von Teilzeitkräften und der Einbezug der Auszubildenden werden unterschiedlich gehandhabt. Die Formulierung ist ebenso unterschiedlich: Manchmal heißt es „mehr als“, manchmal „ab“, manchmal umgekehrt „bis maximal“. Dies macht viele Abläufe unnötig kompliziert, obwohl Schwellenwerte eigentlich für Vereinfachung sorgen sollen. So schwankt zum Beispiel die Ausschlusschwelle für Ansprüche auf Kündigungsschutz, Teilzeit oder Familienpflegezeit je nach Gesetz zwischen fünf und 25 Beschäftigten.

Das Handwerk fordert: Das Land muss bei seinen eigenen Regelungen Schwellenwerte möglichst einheitlich setzen. Gleichzeitig ist das Land aufgerufen, seine Stimme in Bund und EU zu erheben. Der Geltungsbereich von Gesetzen und Verordnungen sollte bezüglich der Beschäftigungsschwelle einheitlich geregelt werden. Neben festen Schwellen sollte ein identischer Umgang mit Auszubildenden und Teilzeitkräften eingeführt werden und die Formulierung einheitlich sein.

1.5. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG) harmonisieren

Im EEG und im KWKG sind Meldefristen vorgesehen, wann Betriebe beispielsweise selbst produzierte Strommengen und -verbräuche an bestimmte Stellen melden müssen. Diese Meldefristen sind je nach Gesetz und Inhalt unterschiedlich und für die Betriebe verwirrend. Das Gleiche gilt für den neu hinzugekommenen Emissionshandel mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz. Des Weiteren ist in den Gesetzen unterschiedlich geregelt, wer im Bereich der Elektromobilität als „Letztverbraucher“ gilt: Im EnWG



ist das der Ladepunkt, im EEG/KWKG das E-Auto. Das ist nicht nur inkonsequent, es macht auch das Anbieten von Strom für E-Autos von Kunden und Beschäftigten unattraktiv. Denn nach EEG/KWKG gilt der Betreiber einer Ladesäule als Stromlieferant mit wieder zusätzlichen Pflichten wie der Abführung der EEG-Umlage. Dabei könnte durch das Anbieten von Strom durch die Betriebe die Problematik fehlender Ladesäulen zum Teil gelöst werden.

Das Handwerk fordert: Eine Bundesratsinitiative zur Harmonisierung der verschiedenen Meldefristen. Der 31. Mai soll neuer Stichtag sein. Zudem muss die Definition des Letztverbrauchers in den drei Gesetzen so vereinheitlicht werden, dass sie einem Ausbau der Elektromobilität nicht länger im Wege steht.

1.6. Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB BW) und Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO BW) zusammenführen

VwV TB BW und LBOAVO BW befassen sich, bezogen auf den Brandschutz, zu einem großen Teil mit den gleichen Gegenständen. Planer und Baubetriebe müssen sich somit doppelt befassen. Teilweise werden sogar Widersprüche zwischen den Regelungen gesehen.

Das Handwerk fordert: Das Land muss beide Regelungen zu einer Vorschrift zusammenführen. Das erleichtert die Handhabbarkeit der Regelungen und verringert Suchaufwände.

1.7. Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) zeitgleich zur Landesbauordnung (LBO BW) herausgeben

Wird die LBO BW geändert, die entsprechenden Änderungen in der LBOAVO aber erst später eingefügt, führt dies bei den Planern zu großen Unsicherheiten. Teilweise kommt es zu zeitlichen Verzögerungen oder zu Umplanungen, was wiederum auch die Baubetriebe in ihren Abläufen und Kalkulationen behindert.

Das Handwerk fordert: Das Land muss künftig beide Rechtsakte gleichzeitig herausgeben.

1.8. Künstlersozialabgabe reformieren

Wenn Handwerker freiberufliche Künstler beauftragen, müssen sie unter Umständen eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse abführen. Dabei muss der Auftraggeber prüfen, ob und für welche Leistungen eine Abgabe anfällt. Das ist vielen Betriebsinhabern nicht klar und führt bei einer Kontrolle zu Nachforderungen. Zudem ist es nicht einfach nachzuvollziehen, für welche Leistungen eine Abgabe anfällt. Da in Zukunft die Bedeutung digitalen Marketings und damit die Nachfrage beispielsweise nach Webdesign oder Online-Textern auch im Handwerk weiter zunehmen werden, wird sich diese Problematik noch verschärfen.

Das Handwerk fordert: Das Land soll im Rahmen einer Bundesratsinitiative erreichen, dass nicht der Auftraggeber, sondern der Künstler die Abgabe abführen muss. Er weiß, ob für ihn und seine Tätigkeiten eine Abgabe anfällt. Alternativ sollte der Künstler verpflichtet werden, auf seiner Rechnung auf Abgabepflicht, abgabepflichtige Tätigkeiten und Höhe der Abgabe hinzuweisen. Für in der Handwerksrolle eingetragene Betriebe (Fotografen, Gold- und Silberschmiede etc.) darf keine KSK-Abgabe anfallen.



1.9. Steuerrecht vereinfachen und an betriebliche Belange anpassen

Das deutsche Steuerrecht ist komplex. Zudem passen bestimmte Regelungen nicht zu den betrieblichen Abläufen. Beispielsweise kann das Bundesfinanzministerium per Rechtsverordnung kurzfristig die Umsatzarten ausweiten, für die das Prinzip der umgekehrten Umsatzsteuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren, § 13b UStG) gilt. Diese kurze Frist stellt betroffene Betriebe vor große Herausforderungen. Ein weiteres Beispiel ist das strenge Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf elektronische Daten (§ 147 Abs.6 AO). Angesichts des schnellen technischen Fortschritts bei Hard- und Software muss es hier Erleichterungen geben.

Das Handwerk fordert: Das deutsche Steuerrecht muss auf allen Ebenen grundlegend vereinfacht werden. Zudem ist bei neuen Regelungen auf die Handhabbarkeit im betrieblichen Alltag zu achten.

2. Reduktion der Dokumentations-, Nachweis- und Meldepflichten

2.1. Meldepflichten gegenüber den Statistischen Ämtern vereinfachen

Zwar werden die Handwerksstatistiken mittlerweile aus Verwaltungsdaten gewonnen, dennoch sind viele Handwerksbetriebe zu weiteren Erhebungen, beispielsweise zu den Erhebungen des Bau- oder des produzierenden Gewerbes meldepflichtig. Im Sinne einer Entlastung gerade kleinerer Betriebe sollte bei Stichproben häufiger rotiert werden. Es ist auch zu prüfen, ob die Beschäftigtenschwelle, ab der ein Betrieb meldepflichtig wird, angehoben werden kann, ohne dass die Daten an Aussagekraft verlieren.

Das Handwerk fordert: Das Land soll im Rahmen einer Bundesratsinitiative prüfen lassen, ob einerseits in Erhebungen häufiger rotiert werden kann. Andererseits muss geprüft werden, ob auch bei höheren Schwellenwerte die Daten aussagekräftig bleiben.

2.2. Nachweispflichten beim EWärmeG bürgerfreundlicher regeln

Aufgrund der Vorgaben des EWärmeG müssen beim Tausch der Heizungsanlage mindestens 15 Prozent der Wärme durch die Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen erzeugt werden. Dies muss gegenüber der Baurechtsbehörde nachgewiesen werden. Das auf der Website des Umweltministeriums aufgeführte Nachweisverfahren mit den zugehörigen einzureichenden Dokumenten (Nachweis der Erfüllungsoptionen nach § 20 EWärmeG) ist komplex und für den Bürger nicht selbsterklärend. So wirkt das Verfahren abschreckend auf sanierungswillige Bürger. Insbesondere bei der Nutzung von Biogas oder Bioöl ist unverständlich, dass neben ausführendem Betrieb, Eigentümer und Mieter auch noch der Energielieferant ein Formular ausfüllen muss. Denn der Bürger bekommt im Regelfall eine Vertragsbestätigung, aus der die notwendigen Angaben bereits hervorgehen. Hinzu kommt als aktuelles nicht selbsterklärendes Beispiel das Merkblatt „Hinweis zur Anwendung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) beim Übergang von zentralen zu dezentralen Heizungssystemen“ vom 24.06.2021.

Das Handwerk fordert: Ein einfacheres Nachweisverfahren im Land mit nur den absolut nötigsten Angaben sowie eine verständliche Formulierung des im Juni 2021 hinzugekommenen Merkblatts „Hinweis zur



Anwendung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) beim Übergang von zentralen zu dezentralen Heizungssystemen“.

2.3. Anzeigepflichten für Abfalltransporte auf gewerbsmäßige Transporte reduzieren

Nach der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) müssen Handwerksbetriebe bei Überschreitung bestimmter Mengenschwellen (2 t gefährliche Abfälle oder 20 t „normale“ Abfälle im Jahr) einmalig bei ihrem Heimatlandratsamt anzeigen, dass sie Abfälle transportieren. Die Bestätigung dieser Anzeige, die mit einer Verwaltungsgebühr zwischen 80 und 150 Euro zu Buche schlägt, ist in Kopie bei jedem Abfalltransport mitzuführen. Das hält der BWHT bei nicht gefährlichen Abfällen für völlig überflüssige Bürokratie. Der Erkenntnisgewinn für die Landratsämter geht gegen Null. Dass beispielsweise ein Bauunternehmen Abfälle transportieren wird, dürfte dem Landratsamt auch schon vor Bestehen dieser Anzeigepflicht bekannt sein.

Das Handwerk fordert: Die Anzeigepflicht für Abfalltransporte bei Überschreiten von 20 t nicht gefährlicher Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen muss abgeschafft werden. Stattdessen soll nur noch für gewerbsmäßige Abfalltransporte (z. B. Containerdienst) eine Erlaubnis im Sinne der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingeholt werden müssen. Das Land muss hierzu im Rahmen einer Bundesratsinitiative tätig werden.

2.4. Echte Befreiung für Kleinbetriebe bei der Abfallbeauftragtenverordnung einführen

Auch kleinere Ladengeschäfte, die Haushaltsgroßgeräte (sogenannte „weiße Ware“) handeln, erreichen schnell die Grenze von zwei Tonnen gefährlicher Abfälle pro Jahr, ab der ein Abfallbeauftragter bestellt werden muss. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Betriebe beim zuständigen Landratsamt eine Befreiung als Ausnahmeregelung beantragen.

Das Handwerk fordert: Im Rahmen einer Bundesratsinitiative muss das Land eine Einführung einer echten Befreiung für Kleinbetriebe und eine Abschaffung der Regelung, eine Befreiung beantragen zu müssen, einfordern.

2.5. Ausschreibungen nicht mit vergabefremden Aspekten und Eigenerklärungen überfrachten

An einer Ausschreibung teilzunehmen, bedeutet für einen Betrieb immer einen hohen Arbeitsaufwand. Gerade kleine mittelständische Betriebe haben oft nicht die Kapazitäten, um zusätzlich jenen bürokratischen Aufwand zu bewältigen, der durch vergabefremde Aspekte und Eigenerklärungen beispielsweise zu sozialen und ökologischen Aspekten entsteht. Daneben muss das Formularwesen vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Das Handwerk fordert: Die Landesregierung soll sich dafür einsetzen, dass das öffentliche Beschaffungswesen nicht noch weiter durch vergabefremde, strategische Aspekte und Eigenerklärungen überfrachtet wird. Die Anforderungen an den Auftragnehmer sollten in Abhängigkeit vom jeweiligen Auftragsvolumen stehen.



2.6. Dokumentationen im Arbeitsschutz vereinfachen

Die Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen nimmt gerade für Kleinbetriebe viel Zeit in Anspruch. Zudem fehlen anerkannte Vorlagen der Kontrollbehörden oder auch der Berufsgenossenschaften. Aktuell müssen auf Baustellen in der Regel alle am Projekt beteiligten Gewerke individuelle Beurteilungen für ihr Gewerk erstellen, obwohl es häufig Schnittstellen gibt.

Das Handwerk fordert: Die Landesbehörden sollten gemeinsam mit den Berufsgenossenschaften einheitliche Vorlagen erstellen. Zudem ist zu prüfen, ob nicht gemeinsame Beurteilungen pro Baustelle, die beispielsweise der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Baustellenverordnung erstellt, ausreichen.

2.7. Datenanforderungen der Bundesagentur für Arbeit eindämmen

Jeder Betrieb meldet den Sozialversicherungsträgern monatlich Daten der Beschäftigten, unter anderem Angaben zum Gehalt. Wenn ein Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus einem Betrieb arbeitslos wird, verlangt die Bundesagentur für Arbeit vom Arbeitgeber dennoch eine vierseitige Arbeitsbescheinigung. Darin sollen ebenfalls Gehälter und Gehaltsbestandteile offengelegt werden. Dabei müssten große Teile der angeforderten Daten bei der BA schon vorliegen.

Das Handwerk fordert: Das Land muss im Rahmen einer Bundesratsinitiative eine Reform bei der BA anstoßen: Die BA darf nur diejenigen Daten anfordern, die ihr nachweisbar noch nicht selbst vorliegen. Die digitale Vernetzung von Angaben muss weiter vorangetrieben werden.

2.8. Rundfunkbeitrag für Fahrzeuge entschärfen

Das Handwerk steht grundsätzlich hinter dem Rundfunkbeitrag. Das System „Ein Haushalt/eine Betriebsstätte – ein Beitrag“ ist gut. Der Zusatzbeitrag für Fahrzeuge ist jedoch systemfremd. Er sorgt für hohe Zusatzbelastungen bei den Betrieben und für einen hohen Meldeaufwand. Eine komplette Streichung des Fahrzeugbeitrags scheint derzeit nicht durchsetzbar. Es wäre aber möglich, den betroffenen Betrieben durch die Freistellung eines Teils der Fahrzeuge zielgerichtet und zeitnah zu helfen. Zudem muss die besondere Situation bei den Vorführwagen im Kfz-Handel besser berücksichtigt werden.

Das Handwerk fordert: Modelle zur teilweisen Freistellung der Fahrzeuge innerhalb des bestehenden Systems. Denkbar wäre dabei zum Beispiel die Freistellung jedes zweiten Fahrzeuges oder die Gewährung größerer Freikontingente, gestaffelt nach der Beschäftigtenzahl.

3. Nutzung der Digitalisierung im Kontakt zwischen Unternehmen und Behörden

3.1. Die Digitalisierung der Verwaltung vorantreiben

Die Corona-Pandemie hat gezeigt: Die Verwaltung hinkt bei der Digitalisierung stark hinterher. So wird vielfach noch auf persönliche Vorsprache und Papieranträge gesetzt. Die Folge waren lange Verzögerungen bei der Bearbeitung; ein aktuelles Beispiel sind die Zulassungsstellen, bei denen es teils zu längeren Wartezeiten bei analogen Zulassungsvorgängen und dadurch bedingte hohe Kosten insbesondere für



Autohäuser kommt. Daneben ist das derzeitige digitale System der E-Vergabe nicht nutzerfreundlich. Zudem gibt es verschiedene Formate bei der E-Rechnung, die ein Handwerksbetrieb bedienen können muss. Das bindet Ressourcen.

Das Handwerk fordert: Eine zügige Digitalisierung der Verwaltung im Land, sodass Standardaufgaben, beispielsweise das Einreichen und Bearbeiten eines Bauantrags oder eines Förderantrags komplett digital erfolgt. Zudem ist die E-Vergabe nutzerfreundlicher zu gestalten, zum Beispiel durch die Nutzung von übergreifenden Plattformen, sodass der Betrieb sich nicht auf verschiedenen Plattformen anmelden muss. Die technischen Voraussetzungen für die E-Rechnung sind zu vereinheitlichen. Ebenso müssen auf Landesebene die formellen und insbesondere auf Kreisebene die infrastrukturellen Voraussetzungen in den Zulassungsstellen für eine schnelle Umsetzung der internetbasierten Fahrzeugzulassung für juristische Personen geschaffen werden.

3.2. „Once only“ vorantreiben

„Once only“ bedeutet, dass Bürger und Betriebe ihre Daten nur einmal gegenüber Behörden angeben müssen. Mit ihrem Einverständnis werden diese Daten dann an weitere Behörden weitergegeben. Das spart viel Zeit. Der Normenkontrollrat erstellt hierzu derzeit eine Studie, deren Ergebnisse Ende 2021 erwartet werden. Ein Negativbeispiel auf Bundesebene ist das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz. Bislang waren bestimmte Gesellschaften, die im Handelsregister standen, nicht eintragungspflichtig. Das wurde nun gestrichen, sodass nach Auslaufen der Übergangsfristen im Jahr 2022 eine weitere Meldepflicht auf Personen- und Kapitalgesellschaften zukommt.

Das Handwerk fordert: Die Landesregierung muss die Ergebnisse der Studie ernst nehmen und „once only“ (beispielsweise im Rahmen des Online-Zugangsgesetzes) umsetzen und hier parallele „once only“-Überlegungen in anderen Bundesländern, im Bund oder bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Handwerkskammern) einbeziehen.

3.3. Statistische Meldepflichten auf Daten aus Betriebssoftware beschränken

Besonders aufwändig für die Betriebe sind Erhebungen, bei denen Merkmale nach bestimmten Vorgaben manuell aufbereitet werden müssen, also beispielsweise aufsummiert oder untergliedert werden müssen. Da die Unternehmensdaten eine wichtige Informationsquelle für die Politik darstellen, kann auf sie jedoch nicht verzichtet werden. Daher der Kompromissvorschlag: Statistische Erhebungen sollten sich an den Daten orientieren, die auf Knopfdruck aus der Betriebssoftware erhoben werden können. Entsprechende Programme /Plug-ins sollten die Statistischen Ämter kostenfrei bereitstellen. Erste Ansätze gibt es bereits (Verdienststatistik). Sie müssen ausgebaut werden.

Das Handwerk fordert: Das Land soll im Rahmen einer Bundesratsinitiative prüfen lassen, ob statistische Erhebungen so geändert werden können, dass die Daten einfach aus der Betriebssoftware generiert werden können. Entsprechende Programme / Plug-ins sollten die Statistischen Ämter kostenfrei bereitstellen.



4. Mehr Pragmatismus bei der Regelerstellung und Kontrolle

4.1. Realistisch kontrollierbare Regelungen vorlegen

Der Gesetzgeber legt immer häufiger sehr detaillierte Regelungen vor. Das macht Kontrollen, ob die Regeln auch eingehalten werden, sehr aufwändig. Dafür fehlt in den Verwaltungen das Personal. Heraus kommen am Ende komplexe Dokumentationspflichten oder die Anfertigung von Verfahrensdokumentationen, wie bei der DSGVO oder den GoBD. Der Betrieb muss also darlegen, dass er alles korrekt befolgt hat, weil der Behörde die Kontrollressourcen fehlen. Er übernimmt damit die Arbeit der Behörden.

Das Handwerk fordert: Die Gesetzgeber in Land und Bund müssen einfache und klare Regeln schaffen. Und sie müssen auch berücksichtigen, wie viel Ressourcen eine solide Kontrolle der Regeln benötigt. Einfache, leicht nachvollziehbare Regeln, die auch leicht kontrolliert werden können, sind oft mehr wert als die letzte Einzelfallgerechtigkeit.

4.2. Verwaltungshandeln pragmatisch ausrichten

Das Verwaltungshandeln ist häufig auf Absicherung der Verwaltung ausgelegt. Die Verwaltung und deren Mitarbeiter möchten im Falle eines Schadens nicht haftbar gemacht werden. Also werden Vorgänge mehrfach geprüft, Gutachten angefordert und Bauanträge streng nach Vorschrift genehmigt. Das kostet Zeit und hemmt innovative Lösungen.

Das Handwerk fordert: Die Verwaltungen im Land müssen ihr Handeln pragmatisch an der Sache ausrichten. Hierzu ist ein Umdenken in den Strukturen erforderlich.

4.3. KMU-Test auf Landesebene einführen

KMU haben besonders mit überbordender Bürokratie zu kämpfen: Sie sind meist klein, haben nicht immer das erforderliche geschulte Personal im Büro, und die Geschäftsführungen sind meist operativ tätig. Die EU-Kommission hat sich im April 2021 dazu verpflichtet, einen KMU-Test strikter durchzuführen. Mit diesem Instrument wird bewertet, wie sich ein Regelungsentwurf auf KMU auswirkt.

Das Handwerk fordert: Das Land sollte ein ähnliches Instrument einführen und die Ergebnisse veröffentlichen.

4.4. Pragmatische Anpassung der Wertgrenzen für die Ausschreibung öffentlicher Aufträge nach der coronabedingten Erhöhung

Die erhöhten Wertgrenzen für öffentliche Vergaben zur Beschleunigung öffentlicher Investitionen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie hat für alle Betroffenen zu gegebener Zeit die notwendigen und richtigen Impulse gesetzt. Bisher gelten die erhöhten Wertgrenzen bis zum 31.12.2021. Auf Dauer würde die Beibehaltung der Wertgrenzen in dieser Höhe allerdings den Wettbewerb zu sehr verengen.



Das Handwerk fordert: Nach Ablauf der pandemiebedingten Einschränkungen werden die Wertgrenzen für Direktaufträge auf 5.000 Euro, für die freihändige Vergabe auf 30.000 Euro, für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb auf 150.000 Euro und für beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb auf 1 Million Euro festgeschrieben.

4.5. Kontrollen im Bereich der Lebensmittelhygiene im Nahrungsmittelhandwerk anders gestalten

Bäckereien beklagen eine formalistische Kontrolle der Lebensmittelhygiene. So verlangen viele Prüfer schriftliche Dokumentationen der Temperaturaufzeichnungen von Kühlgeräten, der durchgeführten Reinigungen oder der Wareneingangskontrolle. Diese Dokumentationen kosten Zeit und Geld. Teils sind sie überflüssig, wenn neue Kühlgeräte Temperaturabweichungen sogar auf das Smartphone melden. Die EU schreibt lediglich ein System der Eigenkontrolle vor, d.h. die Betriebe müssen sich überlegen, wie sie eine ausreichende Lebensmittelhygiene herstellen können.

Das Handwerk fordert: Landesregierung und Behörden müssen die Kontrollen im Bereich der Lebensmittelhygiene weniger formalistisch ausrichten. Es muss den Unternehmern überlassen bleiben, mit welchen Konzepten und welcher Eigenkontrolle sie die Hygieneanforderungen erreichen. Dies kann auch mit moderner Technik geschehen. Schriftliche Dokumentationen sind nur eine Möglichkeit.

4.6. Einheitliches Vorgehen bei der Lebensmittelkontrolle sicherstellen

Bäckereien mit Filialen in verschiedenen Landkreisen beklagen unterschiedliche Vorgehensweisen der örtlichen Behörden. Teils sind auch die Prüfungen innerhalb derselben Behörde nicht einheitlich. Das führt zu großer Verwirrung und Mehraufwand, wenn für unterschiedliche Landkreise unterschiedliche Vorgaben eingehalten werden müssen.

Das Handwerk fordert: Die zuständigen Landesministerien sollten ein einheitliches Vorgehen für den Verwaltungsvollzug festlegen. Beispielsweise könnten dazu Handreichungen zur Verfügung gestellt werden. Die Anforderungen sollten sich an der Sache orientieren und nicht daran, in welchem Landkreis die Verkaufsstelle liegt.

4.7. Bagatellgrenze bei de-minimis-Förderung einführen

Sehr viele Förderprogramme (ESF-Fachkursförderung, ESF-Coaching, Betriebsberatung) sind beihilferechtlich de-minimis-Förderprogramme. Das heißt: Der Betrieb muss vor Erhalt der geförderten Maßnahme bescheinigen, dass er bislang nicht mehr als 200.000 Euro in drei Steuerjahren an Förderungen dieser Art erhalten hat. Er bekommt am Ende wiederum eine Bescheinigung über den Subventionswert der aktuellen Maßnahme. Kaum ein Handwerker erreicht tatsächlich die Schwelle von 200.000 Euro in drei Jahren. Teils sind die Subventionswerte (z.B. bei der Fachkursförderung) im einstelligen Euro-Bereich. Dennoch muss immer eine Erklärung und eine Bescheinigung ausgefüllt und verschickt werden. Dieser Aufwand trifft bei den Betrieben auf großes Unverständnis.



Das Handwerk fordert: Es ist praktisch unmöglich, mit Kleinstförderungen den Schwellenwert von 200.000 Euro in drei Jahren auszuschöpfen. Daher sollte eine Bagatellgrenze eingeführt werden, ab der de-minimis-Erklärungen und Bescheinigungen nötig sind. Als Bagatellgrenze schlägt der BWHT einen Betrag von 5.000 Euro Subventionswert vor. Solche Kleinstzuschüsse könnten über die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung abgedeckt werden. Das Land muss hierzu seine Stimme in Europa erheben.

5. Wegfall obsoleter oder doppelter Regelungen

5.1. Fall-out-Regelung auf Landesebene umsetzen

Die auf Bundesebene 2015 eingeführte One-in-one-out-Regelung, nach der für zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Wirtschaft an anderer Stelle Aufwand abgebaut werden muss, zeigt grundsätzlich den guten Willen, Bürokratie abzubauen, wurde aber von der Praxis bisher nicht angenommen. Eine im Koalitionsvertrag der Landesregierung 2016 festgelegte Umsetzung auf Landesebene ist nicht erfolgt. Als weniger praxisfremd sieht das Handwerk die Möglichkeit einer „Fall-out-Regelung“ Darunter ist zu verstehen, dass im Gegenzug bei der Einführung einer neuen Regelung eine bestehende Regelung, die sich nach einer belastbaren Erforderlichkeitsprüfung als verzichtbar erwiesen hat, aufgehoben wird.

Das Handwerk fordert: Regelungen, die sich aufgrund einer belastbaren Erforderlichkeitsprüfung nach Einführung einer neuen Regelung als verzichtbar erweisen, müssen aufgehoben werden.

5.2. Doppelstrukturen bei Tariftreue- und Mindestlohnregelungen in Bund und Land abbauen

Mit der Einführung des Mindestlohngesetzes auf Bundesebene sind Teile des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes auf Landesebene obsolet geworden. In einem ersten richtigen Schritt hat die bisherige Landesregierung die Höhe des vergabespezifischen Mindestlohnes zumindest an die Entwicklung des bundesgesetzlichen Mindestlohnes gekoppelt. Dennoch bestehen weiterhin Unterschiede in den Nachweispflichten und Sanktionsmechanismen zum Arbeitnehmerentsende- und zum Bundes-Mindestlohngesetz, was die Sache unübersichtlich macht.

Das Handwerk fordert: Eine Überprüfung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes im Hinblick auf Redundanzen zu den mittlerweile etablierten bundeseinheitlichen Regelungen. Zudem müssen Nachweis- und Sanktionsmechanismen angeglichen werden.

5.3. Dokumentationspflichten in der Gewerbeabfallverordnung abschaffen

Die novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist zum 01.08.2017 in Kraft getreten. Gemäß dieser Verordnung müssen die Abfälle nicht nur sinnvollerweise korrekt getrennt und – soweit möglich – dem Recycling zugeführt werden, sondern das muss auch dokumentiert werden. Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle besteht jedoch bereits im Kreislaufwirtschaftsgesetz die Pflicht zur Nachweis- und Registerführung. Entsorger trifft darüber hinaus die Pflicht, ein Register auch für nichtgefährliche Abfälle zu führen. Die zusätzlichen Dokumentationspflichten gemäß der GewAbfV sind vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig.



Damit wird letztlich der behördliche Aufwand, die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren, auf die Handwerksbetriebe verlagert.

Das Handwerk fordert: Im Rahmen einer Bundesratsinitiative muss sich das Land für die Abschaffung der betrieblichen Dokumentationspflichten in der GewAbfV einsetzen.

